

1988

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1988

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 88	Neunte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung ..... 7820-3, 7820-4	921

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	968
--------------------------------------	-----

## Neunte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom 24. Juni 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3, 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des § 6 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Düngemittelverordnung

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1207), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 1 a

Anforderungen an Düngemittel, die keinem  
zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie seuchenhygienisch unbedenklich und frei von Krankheitskeimen sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Schlußpunkt folgende Worte eingefügt:

„; Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes ferner nur, wenn außerdem der Name oder die Firma sowie die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes Verantwortlichen und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile angegeben sind“;

b) Satz 2 wird gestrichen.

## 3. § 10 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff, Harnstoff, Harnstoff-Isobutyliden-diharnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung, Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig), NPK-Dünger-Lösung, NPK-Dünger-Suspension, NP-Dünger-Lösung, NK-Dünger-Lösung, NK-Dünger-Suspension, PK-Dünger-Lösung und Organisch-mineralischer Stickstoffdünger mit Lignin dürfen noch bis zum 31. Dezember 1989 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der am 30. Juni 1988 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.“

## 4. Anlage 1 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

## 5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

## a) Der Nummer 1.2 wird folgender Teilsatz angefügt:

„bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter zulässig;“

## b) Nummer 1.3.2 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1.3.2 bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter;

1.3.3 bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben werden;“

## c) die bisherige Nummer 1.3.3 wird Nummer 1.3.4.

## 6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „Art,“ die Worte „auch Tierart,“ eingefügt;

## b) in Nummer 2.2 werden nach dem Wort „(Hauptbestandteile),“ die Worte „bei organischer Substanz Angabe des Ausgangsstoffes,“ eingefügt;

## c) in Nummer 2.3 werden nach dem Wort „(Hauptbestandteile)“ die Worte „mit Angabe der Ausgangsstoffe“ eingefügt.

## 7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 1.1 wird die letzte Position der Tabelle wie folgt gefaßt:

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	N	MgO
„Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	0,6“;	

## b) in Nummer 1.4 wird nach der Position „Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat“ folgende Position eingefügt:

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
	Ca, CaO, CaCO <sub>3</sub>	Mg, MgO, MgCO <sub>3</sub>	andere Nährstoffe
„Konverterkalk	2,0 CaO“;		

## c) in Nummer 2.2 werden im letzten Satz die Worte „Bei PK-Düngern“ ersetzt durch die Worte „Bei NPK- und PK-Düngern“.

**Artikel 2****Zweite Änderung  
der Probenahme- und Analyseverordnung – Düngemittel**

Die Probenahme- und Analyseverordnung – Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. bei flüssigen Düngemitteln Stechheber, Flasche oder sonstiges geeignetes Gerät.“

## 2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„2. Flüssige Düngemittel	Proben:
a) in Behältnissen über 100 kg:	
bis 2,5 t	7
über 2,5 t bis 80 t	die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen
über 80 t	40
b) in Behältnissen bis 100 kg:	
Behältnisse bis 1 kg	4
über 1 kg:	
bis 4 Behältnisse	alle
5 bis 16 Behältnisse	4
17 bis 400 Behältnisse	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Behältnisse, aufgerundet auf ganze Zahlen
über 400 Behältnisse	20“.

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zwei Sammelproben sollen gebildet werden, wenn

1. bei Düngemitteln, die aus mehr als einem typbestimmenden Bestandteil bestehen und zur Entmischung neigen, zur Probenahme ein Probestecher benutzt wird,
2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Anforderungen an die seuchenhygienische Unbedenklichkeit überprüft werden.“;

## b) folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Bei Probenahmen von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Durchführung von Prüfverfahren auf Detonationsfähigkeit nach der Gefahrstoffverordnung darf die Menge der Sammelprobe 75 Kilogramm nicht unterschreiten.“

## 4. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Endproben von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung darf die Menge ein Kilogramm, für die Prüfung der Detonationsfähigkeit 25 Kilogramm nicht unterschreiten.“

## 5. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „festen“ gestrichen.

## 6. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Endproben von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung sind bei einer Temperatur von 0 bis 25° Celsius aufzubewahren.“

## 7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der amtlichen Untersuchung von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung werden die in den Anhängen der Richtlinie 87/94/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfähigkeit von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. EG Nr. L 38 S. 1), geändert durch Richtlinie 88/126/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 63 S. 12), beschriebenen Methoden angewendet.“

**Artikel 3**  
**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1988

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 4)

### Anlage 1

(zu den §§ 1, 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

## Typenliste

### Vorbemerkungen

- 1) Im Sinne dieser Typenliste ist Siebdurchgang der Feinheitgrad, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsiebgewebe mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestsätze.
- 2) Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (\*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EWG-Düngemittel bezeichnet sein. Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs „Ammoniumnitrat“, die mehr als 28 % Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie
  1. hinsichtlich ihres Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721), für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und
  2. den in Anhang IV Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

### Abschnitt 1 Mineralische Einnährstoffdünger

#### 1. Stickstoffdünger

Flüssige Stickstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.

1.1 Kalkmagnesiasalpeter	13 % N 5 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze aus- gedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	*
Chilesalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	*
Kalksalpeter	15 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstick- stoff höchstens 1,5 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	* Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein
Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	*

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.2 Ammonsulfat (Schwefel- saures Ammoniak)	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	*
Dicyandiamid- haltiges Ammonsulfat	20 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff; Mindestgehalt an Dicyandiamid- stickstoff 1,5 % N	Dicyandiamid, Ammoniumsulfat	Der Düngemitteltyp darf als „Schwefel- saures Ammoniak“ bezeichnet sein
1.3 Stickstoff- Magnesia	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N; Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcarbonat [Dolomit], Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	*
Stickstoff- Magnesium- sulfat	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magne- siumoxid darf angegeben sein
1.4 Ammonium- nitrat (Kalkammon- salpeter)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	*
Ammonsulfat- salpeter, umhüllt	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, mindestens 70 % kunst- stoffumhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbs- mäßig an Anwender abgegeben wer- den; der Düngemitteltyp darf als „Kalk- ammonsalpeter“ bezeichnet sein, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calcium- carbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20 % enthal- ten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Dicyandiamid- haltiger Ammonsulfat- salpeter	24 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N, Nitratstickstoff 3 % N	Dicyandiamid, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	
Ammonsulfat- salpeter	25 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	*
1.5 Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebe- nen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebe- nen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff min- destens 1 % N, höchstens 3 % N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
1.6 Dicyandiamid- haltiger Ammonsulfat- Harnstoff	30 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 2 % N, Carbamidstickstoff 15 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamid- haltiger Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Dicyandiamid- stickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid	
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Carbamid	*

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.7 Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff 4 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calcium-nitrat	Der Kupfergehalt darf 0,1 % Cu, der Gehalt an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben sein
Crotonyliden- diharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratstickstoff 4 % N	Crotonylidendiharnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein
Isobutyliden- diharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratstickstoff 4 % N	Isobutylidendiharnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein
Harnstoff- Isobutyliden- diharnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiharnstoff	Isobutylidendiharnstoff, Carbamid	
Formaldehyd- harnstoff	36 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff	
Harnstoff- Formaldehyd- harnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbamid	
1.8 Ammoniak- wasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalksalpeter- Harnstoff- Lösung	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen sein, wenn er mindestens 10 % beträgt; enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!“
Kalksalpeter- Harnstoff- Suspension	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff, mindestens 80 % des angegebenen Gesamt- stickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	
Stickstoff- dünger-Lösung	15 % N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1 % betragen	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff $\times 0,026$	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonne- nes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe „biuretarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet
Ammoniumni- trat-Harnstoff- Lösung	26 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff, Carbamid-, Ammonium- und Nitratstickstoff; ungefähr die Hälfte des angege- benen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 0,5 %	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonne- nes Erzeugnis; Carbamid, Ammoniumnitrat	* Die Angabe „biuretarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

## 2. Phosphatdünger

Sofern in Spalte 4 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

2.1 Superphosphat	16 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlene Rohphosphats mit Schwefelsäure	*
Konzentriertes Superphosphat	25 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlene Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	*
Triple-Superphosphat	38 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich	Monocalciumphosphat; Aufschließen gemahlene Rohphosphats mit Phosphorsäure	*
2.2 Glühphosphat	25 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Alkaliciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	*
2.3 Dicalciumphosphat	38 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällern mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	*
2.4 Thomasphosphat	10 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	* Die Höhe des Phosphatgehalts darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben sein

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.5 Teilaufge- schlossenes Rohphosphat	20 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	*
Teilaufge- schlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Roh- phosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugeben von Magnesiumsulfat	
2.6 Rohphosphat mit wasserlös- lichem Anteil	23 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Roh- phosphats mit Schwefelsäure	
Rohphosphat mit wasserlös- lichem Anteil und Magnesium	19 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 45 % des angegebe- nen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure, Zugeben von Magnesiumsulfat	
2.7 Aluminium- Calcium- phosphat	30 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitrat- lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 75 % des angegebe- nen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in alkali- schem Ammoncitrat löslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	*

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.8 Rohphosphat, gemahlen	25 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebe- nen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,16 mm muß angegeben sein
Weicherdiges Rohphosphat	25 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebe- nen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muß angegeben sein *
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebe- nen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugeben von Magnesiumsulfat	
2.9 Rohphosphat mit kohlen- saurem Kalk	14 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 40 % CaCO <sub>3</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub>	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hin- weis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat mit kohlen- saurem Kalk aus Meeres- algen	14 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 40 % CaCO <sub>3</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebe- nen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub>	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurch- gang: 98 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein
Rohphosphat mit kohlen- saurem Magnesiumkalk	14 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 30 % CaCO <sub>3</sub> 15 % MgCO <sub>3</sub>	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebe- nen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Magnesium bewertet als MgCO <sub>3</sub>	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Magnesiumkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
<b>3. Kalidünger</b>					
3.1 Kalirohsalz	10% K <sub>2</sub> O 5% MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	*
Angereichertes Kalirohsalz	18% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magne- siumoxid darf angegeben sein, wenn er mindestens 5% MgO beträgt
3.2 Kaliumchlorid	37% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen	*
Kaliumchlorid mit Magnesium	37% K <sub>2</sub> O 5% MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zugeben von Magnesiumsalzen	*
3.3 Kaliumsulfat	47% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt
Kaliumsulfat mit Magnesium	22% K <sub>2</sub> O 8% MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt
3.4 Rückstandkali	20% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt; die Art der Kalirückstände muß angegeben sein; das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gekennzeichnet sein; der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

#### 4. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO<sub>3</sub> gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO<sub>3</sub> einen Teil MgCO<sub>3</sub> enthält.

4.1 Kohlensaurer Kalk (Kohlensaurer Magnesiumkalk)	75 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %; ab einem Gehalt von 25 % MgCO <sub>3</sub> muß sie mindestens 10 % betragen; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zuge-mischt, darf Magnesiumcarbonat nur dann als typbestimmender Bestandteil angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt
Kohlensaurer Kalk mit Torf-zusatz	65 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %	Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von Azotobacter	Der Düngemitteltyp darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn das Düngemittel mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3 %	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 5 % beträgt
Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weich- erdigem Roh- phosphat)	65 % CaCO <sub>3</sub> 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumcarbonat; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zuge- ben von Magnesiumsulfat; Siebdurchgang des Ausgangs- gesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Roh- phosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemah- lenen Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Kohlen- saurer Magnesiumkalk mit weich- erdigem Rohphosphat“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesium- carbonat, bewertet als MgCO <sub>3</sub> , min- destens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calcium- carbonat der CaCO <sub>3</sub> -Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magne- siumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; das Düngemittel muß mit dem Hinweis „Zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein; auf einen Gehalt an Kali darf hingewie- sen sein, wenn dieser, bewertet als K <sub>2</sub> O, mindestens 3 % beträgt

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)	65 % CaCO <sub>3</sub> 5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitrat- lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Phosphat bewertet als alkalisch- ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuch- tigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkaliciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangs- gesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phos- phate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemah- lenen Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Kohlen- saurer Magnesiumkalk mit Phosphat“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet an MgCO <sub>3</sub> , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der CaCO <sub>3</sub> - Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nähr- stoff zusätzlich angegeben ist; die zugegebenen Phosphate nach Spalte 5 müssen angegeben sein

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.2 Branntkalk (Branntkalk, körnig), (Magnesium- Branntkalk), (Magnesium- Branntkalk, körnig)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesium- oxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Magne- sium-Branntkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebe- nen Gehalt an Calciumoxid der Min- destgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; der Düngemitteltyp darf als „Brannt- kalk, körnig“ oder „Magnesium-Brannt- kalk, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Düngemittel jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm
Stückerkalk (Magnesium- Stückerkalk)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesium- oxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Magne- sium-Stückerkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewert- et als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestge- halt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätz- lich angegeben ist

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.3 Löschkalk (Magnesium- Löschkalk)	60 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 80 % bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Magne- sium-Löschkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebe- nen Gehalt an Calciumoxid der Min- destgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist
Mischkalk (Magnesium- Mischkalk)	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens ¼ des angegebenen Gehalts als Oxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 50 % bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlensaurem Kalk und Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Magne- sium-Mischkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewer- tet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindest- gehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätz- lich angegeben ist

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.4 Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm	Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen b) Absieben	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Hütten- kalk, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Sieb- durchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei Herstellung nach Spalte 5 Buch- stabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	40 % CaO 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumoxid; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 %iger Ameisensäure löslich	Silicate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; aus Hüttenkalk mit Siebdurch- gang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel muß mit dem Hinweis „Zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein
Konverterkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen und Man- ganverbindungen; a) Vermahlen von Konverter- schlacke b) Absieben zerfallener Pfannen- schlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle, deren Sili- catgehalt, bewertet als SiO <sub>2</sub> , mindestens 20 % beträgt	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß als Ausgangsstoff „Pfannenschlacke“ angegeben sein

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	35 % CaO 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen-, Mangan- verbindungen; aus phosphathaltiger Konverter- schlacke, auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Konverter- kalk mit Phosphat, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm
4.5 Geflügelkotkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkotkalk; aus Branntkalk und feuchtem Geflügelkot	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewie- sen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt
Kali-Branntkalk (Kali- Magnesium- Branntkalk)	65 % CaO 10 % K <sub>2</sub> O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm	Calciumoxid oder -hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Branntkalk und Rückstand- kali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als „Kali- Magnesium-Branntkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magne- siumoxid, bewertet als MgO, min- destens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calcium- oxid der CaO-Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesium- oxid als Nährstoff zusätzlich angege- ben ist

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen												
1	2	3	4	5	6												
Rückstandkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesium- carbonaten Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückstän- den der industriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen:  <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>mg/kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Nickel</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Thallium</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table>		mg/kg	Blei	200	Cadmium	6	Nickel	100	Quecksilber	4	Thallium	2
	mg/kg																
Blei	200																
Cadmium	6																
Nickel	100																
Quecksilber	4																
Thallium	2																
Carbokalk	45 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Calciumcarbonat und andere basisch wirksame Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Koh- lendioxid aus Zuckerrübenrohsaft gefällter Niederschlag													
4.6 Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasser- lösliches Ca	Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlos- senen, gegen Feuchtigkeit schützen- den Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erfor- derliche Verdünnung der Nährlösung muß hingewiesen sein; entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Quali- tät, muß das Düngemittel mit dem Hin- weis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!“												

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Calciumchlorid- Lösung	10 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasser- lösliches Ca	Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlos- senen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erfor- derliche Verdünnung der Nährlösung muß hingewiesen sein; entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Quali- tät, muß das Düngemittel mit dem Hin- weis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!“
4.7 Magnesium- sulfat	15 % MgO	Wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasser- lösliches MgO	Magnesiumsulfat	
Magnesium- sulfat mit Magnesium- carbonat	20 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des ange- gebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Magnesium- sulfat mit Kali	8 % MgO 6 % K <sub>2</sub> O insgesamt 20 %	Wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfat, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Magnesium- sulfat mit Kali und Magne- siumcarbonat	8 % MgO 6 % K <sub>2</sub> O insgesamt 20 %	Gesamt- Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebe- nen Gehalts an MgO wasserlös- lich; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konzentrierter Magnesium- dünger	70% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	
Magnesium- chlorid-Lösung	8% Mg	Magnesium	Magnesium bewertet als wasser- lösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2% Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlos- senen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erfor- derliche Verdünnung der Nährlösung muß hingewiesen sein; bei Verwendung von Calciumchlorid muß der Gehalt an Ca angegeben sein; entspricht das Calciumchlorid oder Magnesiumchlorid nicht den im Arznei- buch für die Prüfung auf Reinheit des Calciumchlorids festgesetzten Anforde- rungen, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!“
Magnesium- dünger- Suspension	15% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewie- sen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt; auf die für die Beständigkeit zweck- mäßige Art der Lagerung, insbeson- dere auf die Lagertemperatur, sowie auf die Anwendungszeit (zeitliche Wie- derholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muß hingewiesen sein
Magnesium- Gesteinsmehl	20% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,2 mm, 65 % bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts	

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

**Abschnitt 2**  
**Mineralische Mehrnährstoffdünger**

(1) Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 oder 4 vorgeschrieben, so muß diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.

(2) Flüssige Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.

(3) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet.

1. NPK-Dünger

NPK-Dünger	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8			
	5% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20%				
NPK-Dünger	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9			
	5% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20%				

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO insgesamt 25 %	Gesamt-Magnesiumoxid			
NPK-Dünger, umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff, mindestens 70 % der Granulate müssen kunststoffumhüllt sein	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger, verkapselt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Das Düngemittel darf nur in geschlos- senen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K <sub>2</sub> O insgesamt 20 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger- Lösung	2 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck bestän- diges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe „biuretarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phosphat- löslichkeit 1			
	3 % K <sub>2</sub> O insgesamt 15 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger- Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	Auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe „biuretarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet;
	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3		
	4 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 20 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger- Suspension mit kohlenausem Magnesiumkalk	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	Durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis; Zugeben von kohlenausem Magnesiumkalk	
	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phosphat- löslichkeit 5	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	4 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
	10 % CaCO <sub>3</sub>  insgesamt 35 %	Calciumcarbonat			
NPK-Dünger- Suspension mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewon- nenes Erzeugnis	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
	insgesamt 25 %				

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
<b>2. NP-Dünger</b>					
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nähr- stoffen tierischen oder pflanz- lichen Ursprungs	*
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5		
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger- Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck bestän- diges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe „biuretarm“ darf nur ver- wendet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phos- phatlöslichkeit 1			
	insgesamt 18 %				

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger- Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	Auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewon- nenes, Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe „biuretarm“ darf nur ver- wendet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3		
	insgesamt 18 %				

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
<b>3. NK-Dünger</b>					
NK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nähr- stoffen tierischen oder pflanz- lichen Ursprungs	*
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 18 %				
NK-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nähr- stoffen tierischen oder pflanz- lichen Ursprungs	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewie- sen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 10 % beträgt
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
	insgesamt 20 %				
NK-Dünger- Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck bestän- diges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 15 %				

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NK-Dünger- Suspension	3% N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	Auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewon- nenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe „biuretarm“ darf nur ver- wendet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet
	5% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 18%				
NK-Dünger- Suspension mit Magnesium	3% N	Stickstoff in den Stickstoff- formen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewon- nenes Erzeugnis	
	5% K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2% MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
	insgesamt 20%				

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
<b>4. PK-Dünger</b>					
PK-Dünger	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nähr- stoffen tierischen oder pflanz- lichen Ursprungs	*
	5 % K <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 18 %				
PK-Dünger	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 18 %				
PK-Dünger- mit Magnesium	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
	insgesamt 20 %				
PK-Dünger mit kohlen-saurem Kalk	10 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phosphat- löslichkeit 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4;	Durch Mischen gewonnener PK-Dünger, Zugeben von kohlen- saurem Kalk, auch aus Meeres- algen	
	10 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	40 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat			
PK-Dünger, Kalium- glühphosphat	20 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phosphat- löslichkeit 5		Kaliumglühphosphat; auf chemischem Wege gewonne- nes Erzeugnis	
	20 % K <sub>2</sub> O	Mineralsäurelösliches Kaliumoxid			

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
PK-Dünger- Lösung	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  5 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 18 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1  Wasserlösliches Kaliumoxid		Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nähr- stoffen tierischen oder pflanz- lichen Ursprungs	*
PK-Dünger- Suspension	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  5 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 18 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3  Wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	Auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewon- nenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
PK-Dünger- Suspension mit kohlen-saurem Magnesiumkalk	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  5 % K <sub>2</sub> O  2 % MgO 10 % CaCO <sub>3</sub>  insgesamt 35 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5  Wasserlösliches Kaliumoxid  Gesamt-Magnesiumoxid  Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis; Zugeben von kohlen-saurem Magnesiumkalk	

## Tabelle 1

## Stickstoffformen

- |                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| 1. Gesamtstickstoff   | 6. Crotonylidendiarnstoff |
| 2. Nitratstickstoff   | 7. Formaldehydarnstoff    |
| 3. Ammoniumstickstoff | 8. Isobutylidendiarnstoff |
| 4. Carbamidstickstoff | 9. Dicyandiamidstickstoff |
| 5. Cyanamidstickstoff |                           |

## Tabelle 2

 Phosphatlöslichkeiten  
 (anzugeben als  $P_2O_5$  oder Phosphat)

1. wasserlösliches  $P_2O_5$
2. neutral-ammoncitratlösliches  $P_2O_5$
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches  $P_2O_5$
4. mineralsäurelösliches  $P_2O_5$ , ausschließlich mineralsäurelösliches  $P_2O_5$
5. alkalisch-ammoncitratlösliches  $P_2O_5$  (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches  $P_2O_5$
7. mineralsäurelösliches  $P_2O_5$ , davon mindestens 75% des angegebenen Gehalts an  $P_2O_5$  in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineralsäurelösliches  $P_2O_5$ , davon mindestens 55% des angegebenen Gehalts an  $P_2O_5$  in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineralsäurelösliches  $P_2O_5$ , davon mindestens 45% des angegebenen Gehalts an  $P_2O_5$  in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an  $P_2O_5$  wasserlösliches  $P_2O_5$
10. in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches  $P_2O_5$

Tabelle 3

**Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil  
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen**

Die Gehaltsangaben und weiteren Erfordernisse gelten auch für die Kennzeichnung mineralischer Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ erfüllen, auch wenn sie nicht mit dieser Bezeichnung versehen sind.

Mehrnährstoffdünger mit ...	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	2 <sup>1)</sup>		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat	
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	1 und 3 <sup>1)</sup>			
Rohphosphat	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat	„mit Rohphosphat“
teilaufgeschlossenem Rohphosphat	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat	„mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“
Aluminiumcalciumphosphat <sup>2)</sup>	1 7	2 5 <sup>3)</sup>	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat	„mit Aluminiumcalciumphosphat“
Glühphosphat	5		andere Phosphatarten	„mit Glühphosphat“
Thomasphosphat	6		andere Phosphatarten	„mit Thomasphosphat“
weicherdigem Rohphosphat	8		andere Phosphatarten	„mit weicherdigem Rohphosphat“

1) Der Anteil an ausschließlich mineralisäurelöslichem P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> darf 2 % nicht überschreiten.

2) Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

3) Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

**Tabelle 4**  
**Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil**  
**in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen**

Mehrnährstoffdünger mit ...	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	2		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat	
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	1 und 3			
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	9	Löslichkeit 1: 2%	andere Phosphatarten	„mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil“
Thomasphosphat, daneben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat	10		andere als in Spalte 1 genannte Phosphatarten	verwendete Phosphatarten
Dicalciumphosphat	5		andere Phosphatarten	„mit Dicalciumphosphat“

**Tabelle 5**  
**Siebdurchgänge**

	Siebdurchgang in %	bei ... mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

### Abschnitt 3 Organische und organisch-mineralische Düngemittel

(1) Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.

(2) Der Chromgehalt darf 0,5 % nicht überschreiten; Chrom (VI) darf nicht enthalten sein.

(3) Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!“

Organischer Stickstoffdünger	5 % N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
Organischer Stickstoffdünger	14 % N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweißes, Trocknen	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein
Organischer NPK-Dünger	4 % N 6 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 2 % K <sub>2</sub> O insgesamt 15 %	Organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat; Wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Aufbereiten a) von Guano b) tierischer oder pflanzlicher Stoffe	Die Herstellungsart nach Spalte 5 muß angegeben sein

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NP-Dünger	3 % N	Organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharn- stoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  insgesamt 9 %	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		
Knochenmehl, entfettet	3 % N	Organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff;	Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugaben von Blut	
	12 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 4 %		
Knochenmehl, entleimt	28 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 2 %	Aufbereiten entfetteter, entleimter Knochen	
Organisch- mineralischer NPK-Dünger	4 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff, auch Lignin oder Guano, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugaben von Gesteinsmehl	Bei Zugabe von Crotonylidendiharn- stoff, Isobutylidendiharnstoff, Form- aldehydharnstoff oder Lignin muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;		
	4 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 14 %	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch- mineralischer NP-Dünger	5 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff, und Mischen mit Phosphatdünger	Bei Zugabe von Crotonylidendiharn- stoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein; der zur Herstellung verwendete Phosphat- dünger muß angegeben sein
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  insgesamt 12 %	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		
Organisch- mineralischer NP-Dünger mit Magnesium	5 %	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff und Mischen mit Kali- und Magnesiumdüngern	Bei Zugabe von Crotonylidendiharn- stoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
	5 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid;	Kali bewertet als wasser- lösliches K <sub>2</sub> O		
	2 % MgO  insgesamt 12 %	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid		
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugaben mineralischer oder organischer Düngemittel	
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;		
	1 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen																
1	2	3	4	5	6																
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel																	
	1 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff																		
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel																	
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;																		
	1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>																		
Torfmischdünger	30 % organische Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel																	
	1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;																		
	1 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O																		
Organisch- mineralischer Mischdünger	25 % organische Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von a) Siedlungsabfällen, auch Rindenhumus, unter Zugabe mineralischer Düngemittel b) Braunkohle, auch Zugabe von Klärschlamm oder Meeres- algen, und Mischen mit organi- schen oder mineralischen Düngemitteln c) Schlempe und Torf unter Zugabe mineralischer Dünge- mittel d) Fischabfällen unter Zugabe mineralischer Düngemittel	Der für die organische Substanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 muß angegeben sein; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>mg/kg</th> <th></th> <th>mg/kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei</td> <td>200</td> <td>Nickel</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td>4</td> <td>Quecksilber</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Kupfer</td> <td>200</td> <td>Zink</td> <td>750</td> </tr> </tbody> </table> Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a muß auf den Mengenauf- wand je Flächeneinheit hingewiesen sein		mg/kg		mg/kg	Blei	200	Nickel	30	Cadmium	4	Quecksilber	4	Kupfer	200	Zink	750
		mg/kg				mg/kg															
	Blei	200	Nickel			30															
	Cadmium	4	Quecksilber			4															
Kupfer	200	Zink	750																		
1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff;																			
1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;																			
1 % K <sub>2</sub> O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O																			

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch- mineralische NPK-Dünger- Suspension	4 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugeben von Gesteinsmehl	Das Düngemittel darf nur in geschlos- senen Packungen in den Verkehr gebracht werden; auf die für die Beständigkeit zweck- mäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein
	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;		
	4 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 14 %	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		
Organische Stickstoffdünger- Lösung	9 % N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes	Das Düngemittel darf nur in geschlos- senen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächen- einheit sowie auf die für die Beständig- keit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein

#### Abschnitt 4 Düngemittel mit Spurennährstoffen

##### A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 aufgeführten Typen

##### 1. Mineralische Einnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1; mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,2 % B 0,2 % Cu 1,0 % Mn 0,2 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 1; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel mehr als 0,3 % Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf den Borgehalt muß hingewiesen sein
---	---	--	---	--	---

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

## 2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 2; mit Angabe der zugewetzten Spurennährstoffe	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 2; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2 % Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf den Borgehalt muß hingewiesen sein. Ist das Düngemittel mit dem Hin- weis „Für die Anwendung im Garten- bau“ gekennzeichnet, darf bei der Angabe der Gehalte auf einen Gehalt an folgenden Spurennährstoffen hin- gewiesen sein, wenn dieser min- destens beträgt:
					%
					Bor 0,008 B
					Eisen 0,02 Fe
					Kupfer 0,006 Cu
					Mangan 0,01 Mn
					Molybdän 0,0008 Mo
					Zink 0,005 Zn

## 3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 außer für Torf- mischdünger und Organisch- mineralischen Mischdünger; mit Angabe der zugewetzten Spurennährstoffe	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2 % Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf den Borgehalt muß hingewiesen sein
---	---	--	---	--	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3; mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,01 % B 0,01 % Fe 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2% Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf den Borgehalt muß hingewiesen sein
<b>B. Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln</b>					
Rohphosphat mit Spurennährstoffen	23 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  0,01 % B 0,03 % Cu 0,03 % Zn	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Bor; Kupfer; Zink	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40% des angegebenen Gehalts in 2%iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2% Bor, darf es nur in geschlossenen Pakkungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf den Anwendungsbereich sowie auf den Borgehalt muß hingewiesen sein
<b>C. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten</b>					
Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muß hingewiesen sein.					
Bordünger	10% B	a) Wasserlösliches Bor  b) Bor	a) Bor bewertet als wasser-lösliches B  b) Bor bewertet als Gesamt-gehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	a) Natriumtetraborat, auch Borsäure  b) Calciumborat (Colemanit)	Das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!“

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Eisendünger	5 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisensalze oder Eisenchelate; Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessigsäure, Äthylendiamindi-(o)-hydroxy- phenyllessigsäure oder Diäthylen- triamin-penta-essigsäure	
Kupferdünger	a) 0,8 % Cu	a) Kupfer	a) Kupfer bewertet als Gesamt- gehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	a) Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,5 mm, 70 % bei 1,6 mm	Höchstgehalt an: Blei 0,3 %, Zink 3 %; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein
	b) 10 % Cu	b) Wasserlösliches Kupfer	b) Kupfer bewertet als wasser- lösliches Cu	b) Kupfersulfat oder Dinatrium- Kupfersalz der Äthylendiamin- tetraessigsäure	
	c) 65 % Cu	c) Kupfer	c) Kupfer bewertet als Gesamt- gehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	c) Kupfer(II)-oxid	
Kupferkobalt- dünger	0,4 % Cu 0,05 % Co	Kupfer; Kobalt	Kupfer und Kobalt bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm	Kobalthaltige Kupferschlacke oder andere kupfer- und kobalthaltige Stoffe	Höchstgehalt an: Blei 0,3 %, Zink 3 %

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mangandünger	10% Mn	a) Wasserlösliches Mangan  b) Mangan	a) Mangan bewertet als wasserlösliches Mn  b) Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	a) Mangansulfat oder Dinatrium-Mangansalz der Äthylendiamintetraessigsäure  b) Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,5 mm, 70 % bei 1,6 mm	Die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein
Molybdändünger	35% Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	Das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!“
Zinkdünger	10% Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksulfat oder Dinatrium-Zinksalz der Äthylendiamintetraessigsäure	Entspricht das Zinksulfat nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung!“
Spurennährstoff- Mischdünger; mit Angabe der zugeetzten Spurennährstoffe	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm	a) Wasserlösliche Salze oder Chelate; Mischen wasserlöslicher Spurenelementsalze; auch Zugeben von Äthylendiamintetraessigsäure oder Diäthylentriamin-pentaessigsäure  b) bor- und metallhaltige Stoffe in wasser- und nichtwasserlöslicher Form	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; Höchstgehalt an Blei: 20 mg je kg; der zur Herstellung verwendete Chelator muß angegeben sein; bei Zusammensetzung nach Spalte 5 Buchstabe b muß die Art des Ausgangsmaterials angegeben sein

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Spurennährstoff- Mischdünger- Lösung; mit Angabe der zugewetzten Spurennährstoffe	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Wasserlösliches Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als wasserlösliches B, Fe, Cu, Mn, Mo, Zn	Wasserlösliche Salze oder Chelate; Lösen wasserlöslicher Spurenele- mentsalze in Wasser; auch Zugabe von Äthylendiamin- tetraessigsäure, Diäthylentriamin- pentaessigsäure, Organophos- phonsäure oder Zitronensäure	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennähr- stoffe enthalten; Höchstgehalt an Blei: 20 mg je kg; der zur Herstellung verwendete Chela- tor muß angegeben sein
Eisendünger- Lösung	5 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Komplexgebundenes Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessigsäure, Äthylen-diamindi-(O)-hydroxy- phenyllessigsäure oder Diäthylen- triaminpenta-essigsäure	
Eisendünger- Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, mindestens 1 % Fe wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	
Kupferdünger- Lösung	6 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasser- lösliches Cu	Kupfersulfat oder Dinatrium- oder Dikaliumkupfersalz der Äthylen- diamintetraessigsäure	
Mangandünger- Lösung	6 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasser- lösliches Mn	Mangansulfat oder Dinatrium- oder Dikaliummangansalz der Äthylen- diamintetraessigsäure	
Zinkdünger- Lösung	6 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasser- lösliches Zn	Zinksulfat oder Dinatrium- oder Dikaliumzinksalz der Äthylen- diamintetraessigsäure	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 7,21 DM (5,91 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,01 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
1. 6. 88 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln mit zivilen Luftfahrzeugen zum und vom Militärflugplatz Friedrichshafen) 96-1-2-75	2649	(111 21. 6. 88)	14. 7. 88
6. 6. 88 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt zum Hafen Neustadt neu 9511-1-13	2689	(112 22. 6. 88)	23. 6. 88
30. 5. 88 XIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	2721	(113 23. 6. 88)	1. 7. 88
9. 6. 88 Berichtigung der Neunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	2593	(110 16. 6. 88)	—